

V ZR 142/58

Verkündet

am 13. Januar 1960

Symalla, Justizhauptschreiber
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Johann Z. in S. bei D.,
Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Ehefrau Maria M. geb. Z. in I. bei
F.,
Klägerin, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1960
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie
der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Freitag
und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Köln vom 19. Juli 1958
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist neben ihren Geschwistern und Geschwisterkindern Miterbin in den Erbengemeinschaften nach ihrem am 21. September 1931 verstorbenen Vater Ferdinand Z [REDACTED], nach ihrem am 7. Dezember 1954 verstorbenen Bruder Hermann Z [REDACTED] und ihrem am 1. April 1926 verstorbenen Onkel Franz Z [REDACTED]. Ihr Erbanteil an dem Nachlaß des Vaters und des Onkels beträgt - nach dem Tode des Bruders Hermann - jeweils $\frac{1}{8}$. Von den Geschwistern der Klägerin leben noch:

1. Witwe Agnes S [REDACTED] geb. Z [REDACTED],
2. Ehefrau Katharina B [REDACTED],
3. Sibylla Z [REDACTED],
4. Franz Z [REDACTED],
5. Matthias Z [REDACTED].

Der am 17. März 1955 verstorbene Bruder der Klägerin Wilhelm Z [REDACTED] ist von seiner Ehefrau Anna Z [REDACTED] zu $\frac{1}{4}$ und seinem Sohn Hermann zu $\frac{3}{4}$ beerbt worden. Gesetzliche Erben des am 10. September 1945 verstorbenen Bruders der Klägerin Josef Z [REDACTED] sind dessen Ehefrau zu $\frac{1}{4}$ und seine beiden Kinder Agnes und Paul (geb. am 23. September 1938) zu je $\frac{3}{8}$.

Zum Nachlaß des verstorbenen Ferdinand Z [REDACTED] gehören Grundstücke in Größe von 33,82 a. Der verstorbene Franz Z [REDACTED] war Eigentümer von Grundstücken in Größe von 75,21 a. Die Gesamtfläche des Grundbesitzes, einer Hofstelle mit landwirtschaftlichen Grundstücken, beträgt somit 1,0903 ha.

-- 3 --

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1955
(Nr. 1297/1955 der Urkundenrolle des Notars Dr. M. [REDACTED]
in Düren) verkauften und übertrugen die Miterben - mit
Ausnahme der Klägerin - ihre Erbanteile an den Beklagten,
der selbst nicht Mitglied der Erbengemeinschaften ist.
Der damals noch minderjährige Paul Z. [REDACTED] wurde beim
Abschluß des Vertrages durch seine Mutter gesetzlich
vertreten. Für die Witwe Anna Z. [REDACTED] handelte deren
Sohn Hermann als Vertreter ohne Vertretungsmacht, dessen
Erklärungen die Mutter am 16. August 1955 genehmigte.
Der Kaufpreis betrug für jeden Erbanteil 1 875 DM, für
die sieben Anteile insgesamt 13 125 DM. Der Vertrag, in
dem die Beteiligten auf das gesetzliche Vorkaufsrecht
der Klägerin hingewiesen wurden, enthält unter B u.a.
folgende Bestimmungen:

5.

"Herr Johann Z. [REDACTED] übernimmt außer der
Zahlung des Kaufpreises noch die folgenden
Verpflichtungen:

- a) Fräulein Sibylla Z. [REDACTED] erhält das un-
entgeltliche Wohnrecht in dem von ihr be-
wohnten Teil des Hausanwesens und zwar an
sämtlichen Räumen, sowie das Recht zur Mit-
benutzung des Gartens.
- b) Fräulein Sibylla Z. [REDACTED] erhält vom Tage
des Wirksamwerdens dieses Vertrages an bis
zu ihrem Ableben wöchentlich ein Pfund But-
ter und jährlich fünf Zentner Speisekartof-
feln
- c) Die Witwe Josef Z. [REDACTED] kann, solange
Sibylla Z. [REDACTED] lebt, in dem Anwesen ge-
gen Zahlung der ortsüblichen Miete wohnen
bleiben.

.....



7.

Die zu dieser Übertragung erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für die Mitbeteiligung des minderjährigen Paul Z. [REDACTED] wird vorbehalten und hiermit beantragt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbeschlusses mit Zustellungsbescheinigung an die gesetzliche Vertreterin wird an den Notar erbeten.

Mit Erteilung einer Ausfertigung dieser Urkunde einschließlich des Genehmigungsbeschlusses soll die Wirksamkeit allen Beteiligten gegenüber unmittelbar eintreten.

8.

Sollte die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erteilt werden, so soll die Übertragung durch die übrigen Miterben auf den Käufer gleichwohl wirksam bleiben und auch die periodischen Naturalleistungen in voller Höhe zu erbringen sein."

Am 28. Juli 1955 richtete der Bruder des Beklagten, der Tierarzt Josef Z. [REDACTED], an den Ehemann der Klägerin Franz M. [REDACTED] ein Schreiben folgenden Inhalts:

"Im Auftrage meines Bruders Johann Z. [REDACTED] in S. [REDACTED] darf ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß er am 15. dieses Monats bei Herrn Notar Dr. M. [REDACTED] in D. [REDACTED] 7/8-Anteile der Erben des Nachlasses Ihres in S. [REDACTED] verstorbenen Schwiegervaters Ferdinand Z. [REDACTED] und des in Köln verstorbenen Herrn Franz Z. [REDACTED] durch Kauf erworben hat. ..."

Die Klägerin erhielt von dem Inhalt des Schreibens, in dem Z. [REDACTED] gleichzeitig um eine zwanglose Besprechung und Überlegung des Falles bat, am 2. August 1955 Kenntnis. Sie suchte am 3. August 1955 mit ihrem Ehemann den Notar Dr. P. [REDACTED] in D. [REDACTED] auf, um sich in der

Angelegenheit beraten zu lassen. Die Eheleute M. [REDACTED] trafen sowohl mit dem Notar wie mit dessen amtlich bestellten Urlaubsvertreter, dem Notariatsassessor Dr. Sch. [REDACTED], zusammen, die sie mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragten. Dr. Sch. [REDACTED] hat, weil er der Klägerin ohne Kenntnis des Vertragsinhalts keine Auskunft geben konnte, fernmündlich das Büro des Notars Dr. M. [REDACTED] um Übersendung einer Vertragsabschrift. Der Tierarzt Z. [REDACTED] befand sich zufällig bei Notar Dr. M. [REDACTED] und erfuhr dadurch von dem Telefongespräch. Er begab sich daraufhin in das Büro von Dr. P. [REDACTED], wo es zwischen ihm und der Klägerin in Anwesenheit ihres Ehemannes sowie von Dr. P. [REDACTED] und Dr. Sch. [REDACTED] zu einem teilweise erregten Gespräch kam, über dessen näheren Inhalt unter den Parteien Streit besteht. Dr. P. [REDACTED] und Dr. Sch. [REDACTED] erklärten am Schluß der Verhandlung, ohne Vorlegung einer Vertragsabschrift keine bindende Auskunft erteilen zu können. Der Notar Dr. M. [REDACTED] übersandte mit Schreiben vom 18. August 1955 eine Abschrift des Vertrages an den Notar Dr. P. [REDACTED], nachdem er zuvor eine Vollmacht zum Empfang der Vertragsabschrift verlangt und erhalten hatte. Der Zeitpunkt des Zugangs der Vertragsabschrift bei Dr. P. [REDACTED] ist streitig. Auf dem Begleitschreiben des Notars Dr. M. [REDACTED] vom 18. August 1955 ist das Eingangsdatum vom 24. August 1955 vermerkt. Dr. P. [REDACTED] übersandte die Vertragsabschrift mit Schreiben vom 26. August 1955 an die Klägerin mit dem Hinweis, die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beginne mit dem 24. August 1955, weil ihm an diesem Tage die Abschrift des Vertrages zugegangen sei.

Die Rechtsberater der Klägerin (Notar Dr. P. [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED], der die Klägerin in anderen

Verfahren vertreten hat) hielten nach dem Inhalt der Handakten des Rechtsanwalts Dr. K. die Bedingungen des Erbteilskaufvertrages für ungünstig und rieten deshalb der Klägerin, das Zuweisungsverfahren gemäß Art. VI Nr. 17 BrMilRegVO Nr. 84 durchzuführen. In dem Zuweisungsantrag vom 24. September 1955 (9 LWA 5/55 AG Düren) ließ die Klägerin ausführen, trotz des Vorkaufsrechts sei das Zuweisungsverfahren zulässig, wenn der Vorkaufsberechtigte von dem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen wolle, weil die Kaufvertragsbedingungen nicht annehmbar erschienen. Da die Landwirtschaftsschule in D. den Nachlaßgrundbesitz nicht als landwirtschaftliche Besetzung ansah und der Vorsitzende des Landwirtschaftsgerichts der gleichen Meinung zu sein schien, überlegten die Rechtsberater der Klägerin, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt oder das Zuweisungsverfahren durchgeführt werden solle. Gegen die Auffassung des Rechtsanwalts Dr. K., daß die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts erst nach Zustellung der noch nicht erteilten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung hinsichtlich des beteiligten Minderjährigen beginne, äußerte der Notar Dr. P. Bedenken. Als Ergebnis der Besprechungen zwischen der Klägerin und ihren Vertretern unterzeichnete die Klägerin am 19. Oktober 1955 bei Dr. P. die Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechts, während Rechtsanwalt Dr. K. am 20. Oktober 1955 beim Vormundschaftsgericht die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens und am 26. Oktober 1955 beim Landwirtschaftsgericht das Ruhen des Zuweisungsverfahrens veranlaßte. Die Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechts ging dem Beklagten am 20. Oktober 1955 zu. Am 24. Oktober 1955

hinterlegte die Klägerin bei Notar Dr. M. [REDACTED] den Kaufpreis von 13 125 DM. Eine Klage der Klägerin gegen die übrigen Miterben auf Übertragung der an den Beklagten verkauften Erbanteile wurde durch Urteil des Landgerichts Aachen vom 21. Februar 1956 (1 O 770/55) abgewiesen. Die Klägerin legte hiergegen Berufung ein, nahm das Rechtsmittel jedoch zurück.

Durch Beschluß vom 20. September 1956 genehmigte das Vormundschaftsgericht für den minderjährigen Paul Zimmermann den Erbteilskaufvertrag (4 b Z X 512/55 AG Düren). Der Genehmigungsbeschluß wurde am 21. September 1956 der gesetzlichen Vertreterin des Minderjährigen zugestellt und unter Beifügung der Zustellungsabschrift am 11. oder 12. Oktober 1956 an Notar Dr. M. [REDACTED] übersandt. Die Klägerin erhielt von der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung am 13. Oktober 1956 Kenntnis und erklärte daraufhin mit einem dem Beklagten am 26. Oktober 1956 zugegangenen Schreiben, daß sie nunmehr erneut das ihr zustehende Vorkaufsrecht hinsichtlich der sämtlichen veräußerten Erbanteile ausübe. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1956 erklärte der Beklagte, daß er den Anspruch der Klägerin wegen Fristablaufs nicht anerkenne.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Übertragung der Erbanteile. Sie ist der Auffassung, daß sie ihr Vorkaufsrecht noch am 26. Oktober 1956 fristgemäß ausgeübt habe, weil die Wirksamkeit aller Erbteilsverkäufe erst nach der Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung habe eintreten sollen. Aber auch abgesehen hiervon sei die Frist für die Geltendmachung des Vorkaufsrechts durch die dem Beklagten am 20. Oktober 1955

zugegangene Erklärung gewahrt, weil sie (Klägerin) erst am 24. August 1955 mit der Übersendung der Vertragsabschrift an Dr. P. [REDACTED] von dem wesentlichen Inhalt des Vertrages Kenntnis erlangt habe. Im übrigen will die Klägerin bereits bei der Besprechung vom 3. August 1955 ihr Vorkaufsrecht für alle Fälle ausgeübt haben. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die an ihn durch den Erbteilskaufvertrag veräußerten Erbanteile auf sie zu übertragen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise der Klage nur Zug um Zug gegen Zahlung von 13 125 DM stattzugeben. Er hält die Ausübung des Vorkaufsrechts für verspätet, weil sein Bruder der Klägerin schon am 3. August 1955 die wesentlichen Vertragsbestimmungen, nämlich den Gesamtkaufpreis und den Preis für die einzelnen Erbanteile, das Wohnrecht und Leibgedinge für die Miterbin Sibylla Z. [REDACTED] wie auch das Mietrecht der Witwe Anna Z. [REDACTED] mitgeteilt habe. Der Beklagte bestreitet, daß die Klägerin bereits am 3. August 1955 ihr Vorkaufsrecht ausgeübt habe, und macht im übrigen geltend, die Abschrift des Vertrages sei am 18. August 1955 gefertigt und mit einem Begleitschreiben am 19. August 1955 an Notar Dr. P. [REDACTED] abgesandt worden. Da eine Beförderung durch die Post nicht bis zum 24. August 1955 gedauert haben könne, müsse der Brief an Dr. P. [REDACTED] in dessen Fach beim Amtsgericht gelogt und dem Empfänger am 19. August 1955 zugegangen sein.

Das Landgericht hat den Beklagten nach seinem Hilfsantrag verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob die Klägerin das ihr nach § 2034 Abs. 1 BGB zustehende Vorkaufsrecht fristgemäß ausgeübt hat. Die Frist für die Geltendmachung des Vorkaufsrechts, die zwei Monate beträgt (§ 2034 Abs. 2 Satz 1 BGB), beginnt, da im übrigen die Vorschriften des § 510 BGB auch auf das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben Anwendung finden, mit der Mitteilung des Inhalts des Kaufvertrages. Es ist anerkannt, daß die Geltendmachung des Vorkaufsrechts den Abschluß eines wirksamen Kaufvertrages voraussetzt. Wenn ein Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit einer behördlichen Genehmigung bedarf, so kann das Vorkaufsrecht erst nach Erteilung der Genehmigung ausgeübt werden (BGHZ 14, 1; 23, 342, 344). Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Verkauf von Erbanteilen, auch wenn zu dem Nachlaß land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gehören, - außerhalb Bayerns - einer Genehmigung nach Art. IV Abs. 1 KRG Nr. 45 nicht bedarf (BGHZ 18, 380). Dagegen bedurfte der Vertrag, soweit der minderjährige Paul Z. [REDACTED] beteiligt ist, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Da diese Genehmigung erst am 20. September 1956 erteilt wurde, hat die Klägerin die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts hinsichtlich des von dem Minderjährigen verkauften Erbanteils gewahrt. Der Verkauf der übrigen Erbanteile ist nach der zutreffenden, auch von den Parteien nicht beanstandeten Auffassung des Berufungsgerichts

schon vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts wirksam geworden.

II.

Die Beantwortung der Frage, ob die Klägerin am 20. Oktober 1955 ihr Vorkaufsrecht an den Erbanteilen, die in diesem Zeitpunkt bereits wirksam verkauft waren, fristgemäß ausgeübt hat, hängt davon ab, wann der Klägerin der Inhalt des Kaufvertrages mitgeteilt worden ist. Die Verpflichtung der verkaufenden Miterben, dem nicht-verkaufenden Miterben den Inhalt des Kaufvertrages mitzuteilen, wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt (§ 510 Abs. 1 BGB). Die Mitteilung des Vertragsinhalts bedarf keiner Form. Sie muß aber geeignet sein, bei dem Empfänger die Vorstellung zu erwecken, daß es sich um eine Erklärung von rechtlicher Bedeutung handle; eine nur beiläufige Erklärung genügt nicht (RG HRR 1930, 297). Das Gesetz schreibt eine Vorlegung des Kaufvertrages selbst nicht vor, sondern verlangt nur eine Mitteilung des Inhalts des Vertrages. Diese Mitteilung soll dem Vorkaufsberechtigten die EntschlieÙung über die Ausübung des Vorkaufsrechts ermöglichen. Sie muß deshalb so vollständig sein, daß der Vorkaufsberechtigte über alle Punkte unterrichtet wird, die für seinen Entschluß von Bedeutung sein können. Infolgedessen muß von dem Inhalt des Vertrages so viel mitgeteilt werden, daß der Vorkaufsberechtigte erkennt, in welche Rechte und Pflichten er durch die Ausübung des Vorkaufsrechts eintritt (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 510 Anm. 5; RGZ 108, 66, 67 und 91, 96; BGH vom 8. Juli 1954, IV ZR 24/54). Zum mitteilungs pflichtigen Inhalt des Vertrages vom 15. Juli 1955 gehören danach,

wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, die Person des Käufers, die Vereinbarungen über den Gesamt- und Einzelkaufpreis der Erbanteile, die Zahlungsbedingungen, das Wohnrecht und Leibgedinge für die Mit-erbin Sibylla Z. [REDACTED] und das Mietrecht für die Witwe Anna Zimmermann. Dies wird ebenso wie die Tatsache, daß vor allem die letztgenannten Vereinbarungen eine wesentliche Belastung des Käufers und eine Erhöhung des Kaufpreises darstellen und deshalb eine eindeutige Darlegung erforderten, auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts am 20. Oktober 1955 wurde verspätet, wenn der Klägerin bereits vor dem 20. August 1955 der wesentliche Inhalt des Kaufvertrages vom Beklagten oder seinem als Bevollmächtigten handelnden Bruder mitgeteilt worden wäre.

1. Das Oberlandesgericht stellt auf Grund der Aussagen der Zeugen Dr. P. [REDACTED], Dr. Sch. [REDACTED], des Bruders des Beklagten und des Ehemanns der Klägerin fest, daß bei der Besprechung vom 3. August 1955 der Barkaufpreis von 13 125 DM genannt worden ist und die Klägerin auch die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises erfahren hat, daß jedoch die anderen maßgeblichen Punkte des Vertrages nicht in der erforderlichen Klarheit mitgeteilt worden sind. Das Berufungsgericht hält es, obwohl auch über das Wohnungs- und Versorgungsrecht gesprochen worden sei, auf Grund der Tatsache, daß die Verhandlung in einem aufgeregten Ton stattfand und zur Beruhigung der Beteiligten teilweise getrennt und in verschiedenen Räumen geführt wurde, für möglich, daß der Bruder des Beklagten die von ihm mitgeteilten Einzelheiten nicht sämtlich der Klägerin oder deren Ehemann, sondern bruchstückweise verschiedenen Personen in verschiedenen Räumen übermittelt hat. Es

erblickt darin jedoch keine ausreichende Mitteilung, weil ein klarer Gesamtüberblick über den Inhalt des Vertrages nicht gegeben worden sei; denn sowohl Dr. P. [REDACTED] wie auch Dr. Sch. [REDACTED] hätten am Schluß der Unterredung auf Grund des von dem Bruder des Beklagten mitgeteilten Sachstoffes ohne Vorlegung einer Vertragsabschrift mangels Kenntnis des Vertragsinhalts keine verbindliche Auskunft und Stellungnahme zur Ausübung des Vorkaufsrechts geben können. Wenn den Juristen der tatsächliche Vertragsinhalt unklar geblieben sei, so müsse das in gleichem Maße für die tatsächliche Kenntnisnahme der juristisch weniger geschulten Klägerin gelten.

Die Angriffe der Revision hiergegen sind nicht begründet. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Berufungsgericht, wie die Revision meint, bei der Würdigung der Besprechung vom 3. August 1955 die Vorschriften des § 286 ZPO und des § 166 BGB verletzt haben soll. Daß der Klägerin selbst die wesentlichen Punkte des Kaufvertrages mitgeteilt worden sind, hat das Oberlandesgericht nicht als bewiesen erachtet. Die Revision hat hiergegen auch keine Einwendungen erhoben. Mit den verschiedenen Personen, denen nach der Unterstellung des Berufungsgerichts möglicherweise der Bruder des Beklagten den wesentlichen Inhalt des Vertrages bruchstückweise mitgeteilt hat, können außer der Klägerin und ihrem Ehemann nur die Zeugen Dr. P. [REDACTED] und Dr. Sch. [REDACTED], die Bevollmächtigten der Klägerin, gemeint sein. Der Auffassung der Revision, es müsse für die Mitteilung des Vertragsinhalts im Sinne des § 510 Abs. 1 BGB genügen, wenn die wesentlichen Punkte des Vertrages der Klägerin und ihren Vertretern zusammen

mitgeteilt worden seien, auch wenn nicht jeder einzelne Punkt jedem einzelnen von ihnen bekannt gegeben sei, kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar richtig, daß die Klägerin eine Mitteilung des Vertragsinhalts an ihre Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen muß (§ 164 Abs. 1 und 3 BGB) und daß auch, soweit die Rechtsfolgen einer Willenserklärung durch die Kenntnis gewisser Umstände beeinflußt werden, nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommt (§ 166 Abs. 1 BGB). Trotzdem liegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine Mitteilung des Vertragsinhalts im Sinne des § 510 Abs. 1 BGB nicht vor. Bei dieser Mitteilung handelt es sich um eine Erklärung, durch die der Vorkaufsberechtigte eine eindeutige Vorstellung von dem Inhalt des Vertrages erhalten soll. Ob eine solche Erklärung überhaupt in der Weise erfolgen kann, daß jedem von mehreren Bevollmächtigten des Vorkaufsberechtigten nur einzelne Punkte des Vertrages bekannt gegeben werden, die erst in ihrer Gesamtheit den Inhalt des Vertrages erkennen lassen, mag dahingestellt bleiben; denn auch die Bevollmächtigten der Klägerin sind sich nach der Besprechung über den tatsächlichen Inhalt des Vertrages nicht klar gewesen, sondern haben von dem Bruder des Beklagten die Vorlegung einer Abschrift des Vertrages verlangt. Wenn das Oberlandesgericht danach den Beweis dafür, daß der Klägerin am 3. August 1955 der wesentliche Inhalt des Kaufvertrages mitgeteilt worden sei, als nicht geführt angesehen hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es bedarf deshalb auch keiner Stellungnahme zu der Frage, ob die Mitteilungen über den Vertragsinhalt, die der Bruder des Beklagten bei der Besprechung

vom 3. August 1955 gemacht hat, überhaupt geeignet waren, bei der Klägerin oder ihren Vertretern die Vorstellung zu erwecken, daß es sich um Erklärungen von rechtserheblicher Bedeutung handele.

Dem Berufungsgericht und der Revision ist darin zuzustimmen, daß derjenige, der bei einer Mitteilung vertraglicher Vereinbarungen sich auf eine mündliche Erklärung beschränkt und auf die Aushändigung einer Abschrift des Vertrages verzichtet, damit das Risiko einer unzureichenden Unterrichtung übernimmt. Die Rüge der Revision, das Oberlandesgericht habe nicht geprüft, ob gerade die Klägerin dieses Risiko eingegangen sei, ist jedoch nicht begründet. Durch eine unvollständige Mitteilung des Vertragsinhalts wird die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts nur dann in Lauf gesetzt, wenn sich die Unvollständigkeit aus der Mitteilung selbst ergibt und der Vorkaufsberechtigte zu erkennen gibt, daß er sich hiermit begnügt (BGH vom 8. Juli 1954, IV ZR 24/54). Die Erklärungen der Klägerin und ihres Ehemannes bei der Besprechung vom 3. August 1955, sie würden das Vorkaufsrecht ausüben oder sie hielten das Vorkaufsrecht aufrecht oder das Vorkaufsrecht werde auf alle Fälle ausgeübt, könnten möglicherweise schon als Ausübung des Vorkaufsrechts zu werten sein. Jedenfalls würden diese Erklärungen nur dann als ein Verzicht auf eine weitere Unterrichtung über den Inhalt des Vertrages aufgefaßt werden können, wenn die Klägerin und ihr Ehemann bei Abgabe ihrer Erklärungen gewußt hätten, daß die ihnen damals mitgeteilten Punkte nicht den wesentlichen Inhalt des Vertrages bildeten. Für eine solche Annahme liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Geltendmachung des Vorkaufsrechts am letzten Tage der Frist stellt auch, wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, keinen Verstoß gegen Treu und Glauben dar, selbst wenn die Klägerin bereits am 3. August 1955 zu erkennen gegeben hatte, sie werde ihr Vorkaufsrecht unter allen Umständen ausüben. Die Besprechung der Beteiligten hatte nämlich damit geendet, daß Dr. P. [REDACTED] und Dr. Sch. [REDACTED] zur Klarstellung des Vertragsinhalts die Vorlegung einer Abschrift des Vertrages verlangten. Demgegenüber kann auch die Tatsache, daß der Beklagte mit Rücksicht auf die Erklärungen der Klägerin und ihres Ehemannes angeblich der Meinung gewesen ist, die Klägerin werde, weil sie nicht alsbald nach der Besprechung vom 3. August 1955 ihr Vorkaufsrecht geltend machte, von diesem Recht keinen Gebrauch machen, nicht ausreichen, um die Ausübung des Vorkaufsrechts als einen Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen zu lassen.

2. Für die weitere Beurteilung ist somit davon auszugehen, daß der Inhalt des Kaufvertrages der Klägerin erst durch die Übersendung der Vertragsabschrift mitgeteilt worden ist. Maßgebend für den Beginn der Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist der Zeitpunkt, in dem die Vertragsabschrift dem Notar Dr. P. [REDACTED] als Bevollmächtigten der Klägerin zugegangen ist. Dieser Zeitpunkt ist streitig. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht festzustellen vermocht, auf welche Weise die Abschrift des Vertrages dem Notar Dr. P. [REDACTED] übermittelt worden ist. Es führt dazu aus: Der Beklagte sei nicht in der Lage darzulegen, ob die Vertragsabschrift zur Post gegeben oder in das Fach von Dr. P. [REDACTED] beim Amtsgericht gelegt worden sei. Er räume selbst ein, daß, soweit

er eine Beförderung durch die Post in Erwägung ziehe, die Abschrift nach der in der Aktenkontrolle des Notars Dr. M. [REDACTED] mit dem 19. August 1955 vermerkten Übersendung normalerweise erst am 20. August 1955 bei Dr. P. [REDACTED] eingegangen sei. Bereits dieser Zeitpunkt sei für die Fristwahrung ausreichend. Da der Notar Dr. M. [REDACTED] bekundet habe, nach seiner Aktenkontrolle sei die Vertragsabschrift am 19. August 1955 durch Brief verschickt worden, bestehe kein hinreichender Anlaß für die Annahme, daß die Abschrift noch am selben Tage bei Dr. P. [REDACTED] eingegangen sei. Wenn danach die Übersendung durch die Post nicht mit Sicherheit auszuschließen sei, könne unerörtert bleiben, ob bei einer Niederlegung in das Fach des Notars Dr. P. [REDACTED] der Zugang bereits am 19. August 1955 als bewirkt anzusehen sei. Zudem habe der Beklagte nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, daß die Niederlegung in das Fach am 19. August 1955 bereits zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, in dem nach der allgemeinen Übung der Notariate in D. [REDACTED] das Fach noch nicht geleert gewesen sei. Vielmehr bestehe nach dem auf dem Begleitschreiben des Notars Dr. M. [REDACTED] befindlichen Eingangsvermerk die Vermutung, daß die Vertragsabschrift erst am 24. August 1955 bei Dr. P. [REDACTED] eingegangen sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Beförderung eines Briefes durch die Post innerhalb einer Stadt normalerweise keine fünf Tage in Anspruch nimmt. Das Berufungsgericht verstößt jedoch entgegen der Auffassung des Beklagten nicht gegen die Lebenserfahrung, wenn es eine Beförderung des die Vertragsabschrift enthaltenden Briefes durch die Post nicht als ausgeschlossen bezeichnet hat. Zutreffend weist das

Oberlandesgericht darauf hin, daß es sich bei der Postzustellung nicht um einen typischen Geschehensablauf handelt (BGH NJW 1957, 1230, 1231). Auch unter normalen Verhältnissen kommt es, wie die Erfahrungen des täglichen Lebens zeigen, vor, daß Briefe den Empfänger entweder überhaupt nicht erreichen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt, als dies regelmäßig der Fall ist, in die Hand des Empfängers gelangen. Eine Umkehrung der Beweislast mit der Folge, daß die Klägerin die Zustellung durch die Post beweisen müsse, kommt deshalb nicht in Betracht. Soweit die Revision geltend macht, das Berufungsgericht hätte auf Grund der Aussage des Notars Dr. M. [REDACTED], der Brief mit der Vertragsabschrift sei möglicherweise in das Fach von Dr. P. [REDACTED] beim Amtsgericht gelegt worden, davon ausgehen müssen, daß die Vertragsabschrift am 19. August 1955 in das Fach gelegt und erst am 24. August 1955 dem Fach entnommen worden sei, handelt es sich um einen unzulässigen Angriff gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Da, wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, eine Übersendung des Briefes durch die Post nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, bedarf es keiner Stellungnahme zu der Frage, wann bei einer Niederlegung in das Fach von Dr. P. [REDACTED] der Zugang als bewirkt anzusehen sein würde. Das Berufungsgericht hatte deshalb zu einer weiteren Erörterung dieses Punktes keinen Anlaß. Die Rüge der Verletzung des § 139 ZPO ist deshalb nicht begründet.

Die Annahme des Berufungsgerichts, es sei nicht bewiesen, daß die Vertragsabschrift und damit die Mitteilung des Vertragsinhalts vor dem 20. August 1955 der Klägerin im Sinne des § 130 BGB zugegangen sei, ist somit aus Rechtsgründen nicht angreifbar. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist damit gewahrt.

III.

Die Tatsache, daß die Klägerin im September 1955 das Zuweisungsverfahren gemäß Art. VI Nr. 17 BrMilRegVO Nr. 84 eingeleitet hat, steht, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, der Ausübung des Vorkaufsrechts nicht entgegen (vgl. dazu auch BGH vom 8. Juli 1954, IV ZR 24/54). Die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß die Klägerin durch den Zuweisungsantrag auch nicht auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts verzichtet habe, ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision hat hiergegen auch keine Einwendungen erhoben.

IV.

Die Revision mußte danach als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Tasche Dr. Piepenbrock Rothe Dr. Freitag Mattern